Unterstützte Kommunikation (UK) als Heilmittel oder Eingliederungshilfe – Aspekte der Abgrenzung

Kurze Vorbemerkung zu meiner Person,
zur Einrichtung und zum Vortrag

Heinrich-Haus GRUPPE

Unterstützte Kommunikation und „Allgemeine“ SGB-Sozialleistungen

Leistungsrechtliche Grundlage für die Angebote der UK bilden u. a. die nachfolgenden SGB-Sozialleistungen :

- -	SGB III:		Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- -	SGB V:	§§ 27 ff	Leistungen bei Krankheit
- -	SGB XI:	§§ 36 ff	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- -	SGB VII:	§§ 26 ff	Leistungen bei Eintritt des Versicherungsfalles Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- -	SGB VI:		Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Grundsatz

Für alle diese Sozialleistungen gilt die Regel (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB I), dass Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden können, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile des SGB im Einzelnen bestimmt sind. (vgl. BSHG, Lehr- und Praxiskommentar, Nomo-Verlag)

Leistungen der Heilmittelerbringung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V)

Rechtsgrundlage:	§ 32 SGB V § 92 Abs. 1 Nr. 6 SGB V Heilmittelrichtlinien (HeilM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses

Leistungen der Heilmittelerbringung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V)

Maßnahmen:

- Physikalische Therapie
- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- Ergotherapie
- …

Leistungen der Heilmittelerbringung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V)

- Grundlage einer Heilmittelerbringung ist eine vertragsärztliche Verordnung, die u. a. eine Beschreibung der Indikation der Behandlung beinhaltet.
- Zulassung als Heilmittelerbringer

Leistungen der Heilmittelerbringung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V)

Indikationen im Heilmittelkatalog (beispielhaft):

- Störung der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung (SP 1)
- Störung der Sprechmotorik (SP 6)
- Schädigung des Zentralen Nervensystems (EN 1 und EN 2)
- Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems (SB 1 und SB 7)

Leistungen der Hilfsmittelversorgung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V)

Rechtsgrundlage:	§ 33 SGB V § 92 Abs. 1 Nr. 6 SGB V Hilfsmittel-Richtlinien (HIlfsM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses §139 SGB V (Hilfsmittelverzeichnis)

Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe (SGB IX u. SGB XII)

Rechtsgrundlage:	§ 2 i. V.m. §§ 55 ff SGB IX §§ 53 ff SGB XII Abschnitt II §§ 9-22 Eingliederungshilfeverordnung

Teilhabeleistungen

für Menschen mit Behinderungen (SGB IX i. V. m. SGB XII)

Für einen ausgewählten Teil der SGB-Sozialleistungen – nämlich Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen – trifft das SGB IX 1. Teil (§§ 1 bis 67) zusätzliche allgemeine Regelungen.

Das SGB IX ist kein Leistungsgesetz, sondern lediglich ein Leistungsausführungsgesetz, d. h. das „OB“ einer Leistung richtet sich nach dem SGB XII, das „Wie“ nach dem SGB IX. (vergl. BHSG, Lehr- und Praxiskommentar, Nomo-Verlag)

Heinrich-Haus
GRUPPE

Grundsatz der „Nachrangigkeit“ von Teilhabeleistungen

Im Verhältnis zu den anderen Rehabilitationsträgern hat der Sozialhilfeträger Leistungen nur zu erbringen, wenn einer der oben aufgeführten Rehabilitationsträger dem Grund nach nicht leistungsverpflichtet ist oder die Leistungen nicht in dem sozialhilferechtlich notwendigen Umfang zu erbringen hat.

Dies bedeutet also, dass der Nachrang der Eingliederungshilfe nur greift, wenn tatsächlich Leistungen anderer vorrangiger Rehabilitationsträger erbracht werden oder unmittelbar zu erwarten sind. (vgl. BHSG, Lehr- und Praxiskommentar, Nomo-Verlag)

Heinrich-Haus GRUPPE

Was heißt dies für die Aspekte der Abgrenzung von UK als Heilmittel oder Eingliederungshilfe?

- Möglichkeiten der Heilmittelerbringung sind zu nutzen
- Eingliederungshilfeleistungen begründen eine Mehr- bzw. Zusatzleistung
- Um eine Abgrenzung von UK Leistungen als Heilmittel oder Eingliederungshilfeleistungen zu beschreiben ist immer auf die notwendigen Leistungsinhalte selbst abzustellen

Heinrich-Haus GRUPPE

Beispiel aus der Praxis

Tanja S. , 5 Jahre

(geistige und körperliche Behinderung)

Hintergrund:

- besucht integrativen Kindergarten
- bereits versorgt mit einfachen elektronischen Geräten (Step-by-Step …)

Fragestellung:

- Wie kann die Kommunikation noch erweitert werden?

Tanja S. , 5 Jahre

Leistungen / Maßnahmen:

- **Einstieg mit Heilmittelverordnung** im Bereich der Ergotherapie (1 x pro Woche): Diagnostik der motorischen Fähigkeiten und Klärung der Ansteuerungsmöglichkeiten (hier z. B. Test Augensteuerung) und Abklären der kommunikativen Formen

- Parallel **Antrag auf Teilhabeleistungen**: Abklärung von Möglichkeiten und Bedürfnissen zur Kommunikation, Formulierung von Teilhabezielen, Anleitung und Unterstützung der Bezugspersonen zur Etablierung von adäquaten Kommunikationsmöglichkeiten und Umsetzung der formulierten Teilhabeziele

Stefan M., 42 Jahre
(Körperbehinderung mit Steh- und Gehunfähigkeit, neurologische und muskuläre Sprachstörung)

Hintergrund:

- Lebt in einer Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe
- Ist bereits versorgt mit komplexen elektronischen Geräten

Fragestellung / Zielsetzung:

- Verbesserung der Kommunikation im Alltag z. B. über E-Mail, Kontakte zu Dritten …

Stefan M., 42 Jahre

Leistungen / Maßnahmen:

- **Bisher über längeren Zeitraum Heilmittelverordnung** im Bereich der Ergotherapie (1-2 x pro Woche): Anpassung Hilfsmittel, Ansteuerung

- **Antrag auf Teilhabeleistungen**: Verbesserung der selbständigen Kommunikation im sozialen Alltag: E-Mail, Kontakte zu Dritten, z. B. im Rahmen des Besuches der Fördergruppe der WfbM, Unterstützung bei der Erledigung von Aufgaben als UK-Co-Referent …

Heinrich-Haus GRUPPE

Leistungszuständigkeit der Träger der Sozialhilfe in Abgrenzung zur Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung*

„(1) Die gesetzlichen Krankenkassen sind für alle ärztlichen verordneten Heilmittel und Hilfsmittel nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zuständig, sofern die Leistungsbezieher Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung sind.“

Die Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen umfasst im Rahmen der Krankenbehandlung gemäß § 27 SGB V insbesondere:

- den Anspruch auf ärztliche Behandlung gemäß § 28 SGB V
- den Anspruch auf Heilmittel gemäß § 32 SGB V
- den Anspruch auf Hilfsmittel gemäß § 33 SGB V.

*Auszug aus Rahmenvereinbarung der Beratungsstellen in RLP, 2012

Heinrich-Haus GRUPPE

Leistungszuständigkeit der Träger der Sozialhilfe in Abgrenzung zur Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung*

(2) Die Sozialhilfeträger sind für lebensweltorientierte und umfeldbezogene Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII i. V. m. SGB IX zuständig. Die Maßnahmen ergeben sich aus dem individuellen Teilhabeplan (THP) und umfassen besonders:

- Differenzierte Analyse des Bedarfs und der Möglichkeiten im sozialen Umfeld
- Öffnung des Umfeldes für die kommunikative Selbstbestimmung
- Konsensfindung mit den am Prozess beteiligten Personen
- Formulierung der Förderziele, Unterstützung des Klienten und der Bezugspersonen im Prozess der Leistungsantragsstellung (Teilhabeplanung)
- Mitwirkung bei der Bedarfsfeststellung von Assistenzleistungen
- Beratung, Förderung, Anleitung und Training der am Prozess beteiligten Bezugspersonen im (nicht behinderungsbezogenen) Umgang mit einer Kommunikationshilfe im täglichen Leben und ggf. neuen und besonderen Kommunikationssituationen, z.B. mit Gerät, insbesondere in Teillebensbereichen wie z. B. Wohnen, Freizeit, Schule, Arbeit und Beschäftigung / Tagesstruktur

*Auszug aus Rahmenvereinbarung der Beratungsstellen in RLP, 2012

Heinrich-Haus GRUPPE

Leistungszuständigkeit der Träger der Sozialhilfe in Abgrenzung zur Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung*

- Individuelle Förderung und Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen in den verschiedenen Kommunikations- und Handlungszusammenhängen, wie sie im THP enthalten sind.
- Hilfsmittel und notwendige (angemessene) Anpassungen, wenn sie nicht zum Leistungsumfang der GKV nach dem SGB V gehören, und wenn es sich um sog. andere Hilfsmittel i. S. des § 53 SGB XII bzw. der Eingliederungshilfeverordnung handelt, z. B. Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens handelt.

Unter Beachtung des Nachranggrundsatzes kommt der Sozialhilfeträger nur für solche Leistungen in Betracht, für die die Krankenkassen nicht zuständig sind und die deshalb in den Heil- und Hilfsmittelrichtlinien und den Vereinbarungen mit den Leistungserbringern nicht erfasst sind.“

*Auszug aus Rahmenvereinbarung der Beratungsstellen in RLP, 2012

Beratungsstellen für Unterstützte Kommunikation*

„Die Beratungsstellen für Unterstützte Kommunikation stellen die spezifischen Verfahren für die Diagnostik, Behandlung, Förderung und Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Beeinträchtigung der Kommunikation und ggf. weiteren Behinderungen bereit und passen Hilfsmittel individuell und alltagstauglich an.

Diese Verfahren umfassen therapeutische, technische, hilfsmittelbezogene und pädagogische Aspekte. Wichtig ist hierbei der Miteinbezug des sozialen Umfeldes in einen Beratungs-, Förder- und Trainingsprozess.“*

*Auszug aus Rahmenvereinbarung der Beratungsstellen in RLP, 2012

Beratungsstellen für Unterstützte Kommunikation

Strukturelle Voraussetzungen

- Zulassung als Heilmittelerbringer
- Ggf. Zulassung als Hilfsmittelerbringer für Kommunikationshilfen
- Leistungsvereinbarung im Bereich der Teilhabeleistungen

Beratungsstellen für Unterstützte Kommunikation

Finanzierungsformen in Rheinland-Pfalz

- Die Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Heilmittelversorgung wird als Möglichkeit von allen Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz genutzt.
- Entgelte aus Hilfsmittelerstellung werden von den Beratungsstellen für UK in unterschiedlicher Intensität angeboten.
- Teilhabeleistungen werden von allen Beratungsstellen in zunehmendem Umfang als weitere Finanzierungsform etabliert.

Zusammenfassend

- Eine eindeutige Abgrenzung der verschiedenen Leistungsansprüche der Sozialgesetzbücher ist derzeit aufgrund der komplexen Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen nur bedingt möglich.
- Im Zuge der Weiterentwicklung der Sozialgesetzgebung sollte für Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigung ein leistungsträgerübergreifender Anspruch herausgearbeitet werden.